

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
von zwei Windenergieanlagen  
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Oktober 2022

Der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an Standorten in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstücke 57/3 und 132 zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma WP Neustadt GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld wird die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16845 Neustadt (Dosse) Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 132, WEA 2; Flur 14, Flurstück 57/3, WEA 6; BST-/Anl.-Nr.:10687610000-4001-4002

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:
  - a) die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - b) die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
  - c) die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 750 m<sup>2</sup>, im unter II. näher beschriebenen Umfang
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **27. Oktober 2022 bis einschließlich 9. November 2022** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> portal veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 27. Oktober bis einschließlich 9. November 2022 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [bureau@neustadt-dosse.de](mailto:bureau@neustadt-dosse.de) gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West